



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-72/2019

| | |
|--------------------|------------|
| Federführendes Amt | Hauptamt |
| Datum | 23.05.2019 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Großalmerode | 27.05.2019 | zur Kenntnis |
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.06.2019 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode | 13.06.2019 | zur Kenntnis |

Betreff:

Controllingbericht Q I/2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Controllingbericht (zugleich Bericht gem. § 28 GemHVO) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich (d. h. mindestens zweimal im Jahr) über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung der Bewertung aus dem Finanzstatusbericht zu unterrichten. Es existieren keine konkreten gesetzlichen Vorgaben zur Form und zum Umfang der Berichte. Den Stadtverordneten soll durch die im Bericht enthaltenen Informationen ein realistisches Bild zum aktuellen Stand der Haushaltswirtschaft vermittelt werden. Wie detailliert der Bericht aufzustellen ist, ergibt sich dabei für jede Kommune individuell vor dem Hintergrund der jeweiligen Haushaltslage und unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Bedürfnisse der Stadtverordnetenversammlung.

Es reicht nicht aus, im Haushaltsplan Produkte, Ziele und Kennzahlen abzubilden, wenn die Einhaltung und das Erreichen nicht überwacht werden. Deshalb ist im Rahmen der strategischen Steuerung ein Berichtswesen unabdingbar. Dieser Bericht soll nicht nur den Anforderungen aus der strategischen Steuerung genügen, sondern auch den Bestimmungen aus § 28 GemHVO standhalten.

Der Bericht soll dazu beitragen, dass er die Verwaltungsleitung und die städtischen Gremien auf Grundlage der Informationen dazu befähigt, Entscheidungen zu treffen und die Verwaltung bzw. die Leistungen der Verwaltung zu steuern. Anhand der Gegenüberstellung von Soll- und Istwerten können Problemlagen erkannt und steuernde Maßnahmen eingeleitet werden. Das Berichtswesen kann aber nur Führungsunterstützung und Entscheidungshilfe sein.

Der Bericht sollte quartalsweise aufgestellt und zeitnah der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Der Bericht könnte allerdings auch im Vier-Monats-Rhythmus aufgestellt und vorgelegt werden. Dies hätte den Vorteil, dass die Zahlungsvorgänge des Finanzausgleiches vollständig im Berichtszeitraum abgebildet sind.

Künftig sollte bei der Terminplanung der städtischen Gremien auch die Vorlage des Berichts beachtet werden, damit eine rechtzeitige Reaktion auf die Entwicklung möglich ist.

Bei Bedarf bzw. auf Anforderung und auch gem. § 28 GemHVO werden Bedarfs- und Abweichungsberichte unabhängig vom festgelegten Zeitraum erstellt.

Thomsen
Bürgermeister